



**JUSO**  
HOCHSCHULGRUPPE  
**Uni Passau**

*Sprecherin*  
Lisa Sperling  
Wittgasse 2.  
94032 Passau  
0162/7004009  
lisa.sperling@arcor.de

*Stellv. Sprecher*  
Manuel Weilbacher  
Göttweigerstr. 93.  
94032 Passau  
m.weilbacher@gmx.de

Juso-Hochschulgruppe der Universität Passau  
c/o AStA-SprecherInnenrat  
Innstraße 41  
94032 Passau  
Email: [juso.hsg.passau@googlemail.de](mailto:juso.hsg.passau@googlemail.de)  
[www.juso-hsg-passau.de](http://www.juso-hsg-passau.de)

---

## **Antrag:**

# **Bessere Bezahlung für Hiwis an unserer Uni**

### **Forderung**

Das Studierendenparlament der Universität Passau möge beschließen, dass Hiwis, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen und Verwaltungsangestellte gerechtere Löhne bekommen. Dies soll in den Richtlinien des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geschehen.

Die Universitätsleitung soll sich beim Finanzministerium mit dafür einsetzen, dass der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder auch Gültigkeit für Hiwis bekommt und folgende Regelungen betrifft:

- Entlohnung

Die Entlohnung für Hiwis ohne Hochschulabschluss muss mindestens 11 Euro pro Stunde betragen; Hiwis mit Bachelorabschluss oder Zwischenprüfung bei Studiengängen mit Staatsexamen sollen mindestens 13 Euro pro Stunde verdienen.

- Wöchentliche Arbeitszeiten

Die wöchentliche Arbeitszeit soll mindestens 5 Stunden betragen. Von dieser Regelung soll nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Personalvertretung abgewichen werden können. Während der Arbeitszeit muss genügend Freiraum für eigene wissenschaftliche Tätigkeiten geschaffen werden.

- Urlaubsanspruch/Freistellungen

Es muss ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen jährlich festgeschrieben werden. Die geltenden Regelungen für Teilzeitbeschäftigte sollen auch für Hiwis angewendet werden. Hi-

wis sollen studienbedingt (Klausuren und die Vorbereitung auf diese, Hausarbeiten etc.) von ihrer Arbeit freigestellt werden können.

- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Die bestehende Regelung im TV-L, nachdem bei Krankheit 6 Wochen lang eine Lohnfortzahlung stattfindet, soll bestehen bleiben. Darüber hinaus soll die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber vorgenommen werden, sofern die betreffende Person noch familienversichert ist.

- Einstellungsvoraussetzungen

Eine Beschäftigung soll nur möglich sein, wenn die betreffende Person an einer Hochschule eingeschrieben ist und nicht promoviert.

- Vertragslaufzeiten/Befristungen

Arbeitsverträge sollen eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr haben. Von dieser Regelung soll nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Personalvertretung abgewichen werden können.

## **Begründung**

Bereits im Februar 2011 hat der SDS im Studierendenparlament einen Antrag bezüglich einer höheren Bezahlung von Hilfswissenschaftler\*innen an der Universität Passau gestellt; dieser wurde auch angenommen und verabschiedet, jedoch nur unzureichend umgesetzt.

Um die rechtliche Situation der Hilfswissenschaftler\*innen an den Universitäten zu verbessern müssen ihre Arbeitsbedingungen verbindlich in dem TV-L geregelt werden. Der TV-L gilt mit Ausnahme von Hessen in allen Bundesländern und regelt die Beschäftigungsverhältnisse aller Angestellten der Länder. Jedoch sind Hilfswissenschaftler\*innen explizit von dieser Regelung ausgeschlossen. Daran hat auch die jüngste Tarifrunde im März 2013 trotz dahingehender Bestrebungen der Gewerkschaften nichts geändert.

Eine löbliche Ausnahme stellen nur die Länder Berlin und Hessen dar. Dort gelten eigene Tarifverträge für Hilfswissenschaftler\*innen. Betrachtet man die Arbeitsbedingungen in diesen Bundesländern, zeigt sich, dass die Hilfswissenschaftler\*innen von den Tarifverträgen profitieren. So werden dort höhere Löhne als in Bayern gezahlt und auch die Verträge haben eine längere Laufzeit.

Zur Entlohnung: Eine Entlohnung von mindestens 11 Euro stellt eine angemessene Bezahlung für geleistete wissenschaftliche Arbeit dar (derzeit: 7 Euro ohne Abschluss, 9

Euro mit Bachelor, 11 Euro wissenschaftliche Mitarbeit). Für weitergehende Qualifikationen (Bachelor, Zwischenprüfung beim Staatsexamen) soll entsprechend mehr Lohn gezahlt werden.

Zur wöchentlichen Arbeitszeit: Eine wöchentliche Mindestarbeitszeit sorgt dafür, dass eine Beschäftigung auch für genügend Einkommen sorgt. Darüber hinaus wird dadurch für genügend Freiräume für eigene wissenschaftliche Tätigkeiten gesorgt.

Zu Urlaubsanspruch und Freistellungen: Auch für Hiwis soll die für viele andere Berufe angewandte Regelung von 30 Urlaubstagen im Jahr Gültigkeit bekommen. Die Anwendung der Teilzeitbeschäftigtenregelung bedeutet, dass sich bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche der Urlaub der Relation entsprechend anpasst. Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, aus studienbedingten Gründen freigestellt zu werden, um den Fortschritt des Studiums gewährleisten zu können.

Zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall: Eine abweichende Regelung bei mehr als sechs Wochen Krankheit ist notwendig, weil Krankengeld durch die Krankenkasse nur gezahlt wird, wenn man nicht familienversichert ist. Da dies bei Hiwis mit geringfügigem Beschäftigungsverhältnis eher die Ausnahme als die Regel darstellt, ist eine entsprechende Regelung zu treffen.

Zu Einstellungsvoraussetzungen: Hin und wieder werden Hiwi-Stellen auch als Ersatz für Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen missbraucht; diese Regelung soll dies verhindern.

Zu Vertragslaufzeiten und Befristungen: Eine Mindestvertragslaufzeit sorgt dafür, dass für die entsprechende Person Planungssicherheit geschaffen wird.

## **Vorarbeit**

Gespräche mit Hiwis

Recherchen über den Tarifvertrag der Länder